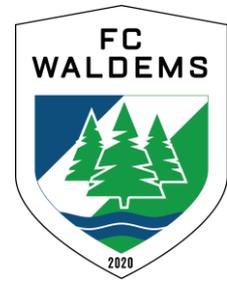


FC WALDEMS



SATZUNG

vom 14.01.2020, in der Fassung vom 16.03.2020

§ 1 – NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein führt den Namen FC Waldems und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält er den Zusatz e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Waldems.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr wobei das erste Geschäftsjahr ein Rumpfwirtschaftsjahr ist.

(4) Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den Hessischen Fußball Verband (HFV) die Satzung und Ordnung des HFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnung des Deutschen Fußball Bundes (DFB) und des Landessportbundes Hessen (LSB), die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Status und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft im HFV ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim HFV ergeben.

§ 2 – ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

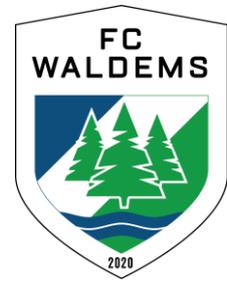
(1) Der Verein FC Waldems verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 21 AO in Form der Förderung des Fußballsports in Waldems.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sorge für Betreuung, Training, und Ausstattung der Senioren- und Jugendmannschaften in allen Altersgruppen sowie die Gewährleistung der Teilnahme dieser Mannschaften am Verbandsspielbetrieb.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Auslagenersatz oder eine Aufwandsentschädigung für Vorstands-

FC WALDEMS



Betreuer- oder Trainertätigkeiten im steuerlich zulässigen Rahmen. Die Zahlung der Ehrenamtspauschale an ehrenamtliche im Verein tätige Personen ist zulässig.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 – MITGLIEDSCHAFT

(1) Der Verein besteht aus:

(a) Ordentlichen Mitgliedern

(b) den Mitgliedsvereinen SV Esch, TSV Niederems und dem TuS Steinfischbach

(2) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.

(3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, ein Anspruch besteht nicht.

(5) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.

§ 4 – BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

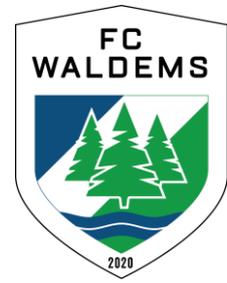
(2) Ein Austritt des Mitgliedes aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich der Vorstandschaft erklärt werden.

(3) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere folgendes anzusehen: Eklatante Verstöße gegen die Vereinssatzung, gegen Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins, Nichtentrichten von fälligen Mitgliedsbeiträgen und Gebühren trotz Mahnung und Fristsetzung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Es besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder einer Rückerstattung gezahlter Beiträge und Gebühren.

FC WALDEMS



§ 5 – VEREINSMITTEL

(1) Die Einnahmen des Vereines setzen sich zusammen aus, Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Spenden, Fördermittel, sowie Einnahmen aus dem Spielbetrieb, Werbung und Sponsoring.

(2) Der Verein erhält –sofern erforderlich- von den Mitgliedsvereinen eine jährliche Zuwendung zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Höhe und die Zahlungstermine der Zuwendungen werden von den Vorständen der Mitgliedsvereine auf Antrag des Vereins vor Beginn des Geschäftsjahres gemeinsam festgelegt.

(3) Die Zuschüsse für die lizenzierten Übungsleiter, die in dem Verein tätig sind, werden vom Verein beantragt.

§ 6 – MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliedsversammlung festgelegt werden.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift zu entrichten.

(3) Weitere Umlagen können von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes festgelegt werden.

§ 7 – ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

(1) Der geschäftsführende Vorstand (3 Personen; Verwaltung/Finanzen, Sportbetrieb/Jugend, Marketing/Öffentlichkeitsarbeit)

(2) Die Mitgliederversammlung.

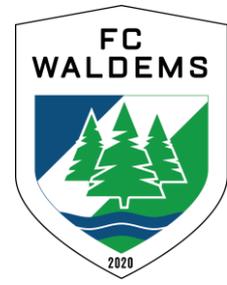
(3) Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 – DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Positionen: Geschäftsführender Vorstand (s. § 7 Nr. 1), Schriftführer, Kassenwart, Pressesprecher, Jugendleiter, Spielausschuss und je 3 Beisitzer (nach Möglichkeit je einen Vertreter der Mitgliedsvereine).

(2) Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder (gem. § 26 BGB) sind der geschäftsführende Vorstand.

FC WALDEMS



Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss des Vorstands Ersatz ihres nachgewiesenen Aufwandes erhalten.

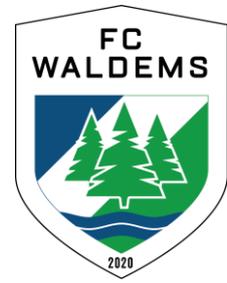
§ 9 – BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich, durch Telefax, E-Mail oder SMS einberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und sollte im ersten Halbjahr abgehalten werden. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist -unter Angabe von Ort und Termin- mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (§ 126b BGB), auch mittels elektronischer Medien, erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die, dem Verein bekannt gegebene Anschrift (auch eMail) gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressenänderung, Änderung der eMail-Adresse ist eine Bringschuld des Mitgliedes

FC WALDEMS



(2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes.
Die Entgegennahme des Kassenberichtes.

Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.

Die Entlastung des Vorstandes.

Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Änderung der Satzung.

Die Wahl des Vorstandes.

Auflösung des Vereins.

Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

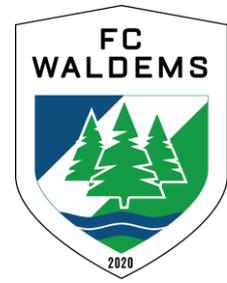
Die Wahl der zwei Kassenprüfer.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

(5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die allgemeinen Bestimmungen.



§ 11 – KASSENPRÜFUNG

(1) Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium des Vereins angehören.

(2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt.

(3) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung des Vereins, erstellen einen Prüfbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob der Verein zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wurde.

(4) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Entlastung des Rechners und des Vorstandes zu beantragen.

§ 12 – AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Der Verein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse fasst.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waldems, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

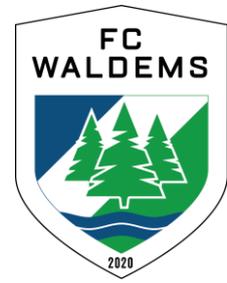
§ 13 – DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der:

Speicherung

FC WALDEMS



Bearbeitung

Verarbeitung

Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zweck des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
Auskunft über seine gespeicherten Daten.

Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.

Sperrung seiner Daten.

Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Satzungsänderungen, die auf Anregung oder Verlangen des Registergerichts, des Finanzamts, des Hessischen Fußball Verbands oder des Landessportbundes Hessen erfolgen, müssen durch den Vorstand beschlossen werden und sind den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Dies gilt auch für redaktionelle Änderungen.

(2) Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 14.01.2020 in Steinfischbach beschlossen. Sie tritt mit der Aufnahme in den LSBH in Kraft. Die Teilnehmerliste der Gründungsversammlung ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Durch Ihre Unterschrift auf der Teilnehmerliste wird die Annahme der Satzung bestätigt.